

Stadt Templin  
Der Bürgermeister  
Prenzlauer Allee 7  
17268 Templin

## **Bekanntmachung** **über das Recht auf Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis** **und die Erteilung von Wahlscheinen**

### **für die** **Wahl der Landrätin oder des Landrats des Landkreises** **Uckermark am 19. April 2026 und die eventuell erforderliche Stichwahl am 10.05.2026**

1. Das Wahlberechtigtenverzeichnis zu den oben genannten Wahlen wird in der Zeit vom **30. März 2026** bis **02. April 2026** während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Templin, Einwohnermeldeamt, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, Zimmer Nr. 104 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei zu erreichen.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Auf Antrag wird für die Kommunalwahlen in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen
  - a) eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wird am Ort der Nebenwohnung eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat,
  - b) eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält,
  - c) eine/ein wahlberechtigte/r Unionsbürgerin/-bürger, die/der nicht der Meldepflicht unterliegt.

Der Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **04. April 2026** bei der Wahlbehörde (Stadt Templin, Einwohnermeldeamt, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, Zimmer Nr. 104) zu stellen.

3. Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **30. März 2026** bis **02. April 2026**, bei der Wahlbehörde (Stadt Templin, Einwohnermeldeamt, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, Zimmer Nr. 104) Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Wahlberechtigte, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **29.03.2026** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen, sonst läuft sie/er Gefahr, ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann in einem beliebigen Wahlraum des jeweiligen Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen.

#### **6. Wahlscheinantrag**

6.2 Einen Wahlschein für die Wahl der Landrätin oder des Landrats des Landkreises Uckermark erhält auf Antrag:

- 6.2.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragen** ist.

6.2.2 eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragen** ist,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis nach § 15 Abs.1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahIV) bis zum 03. April 2026 oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahIV bis zum 04. April 2026 versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist § 15 Abs.1 Satz 1 BbgKWahIV oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahIV entstanden ist oder
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können mündlich, schriftlich oder elektronisch bei der **Stadt Templin, Einwohnermeldeamt, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, Zimmer Nr. 104** beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist nicht zulässig.

Für die **Wahl** werden gesonderte Wahlscheine ausgestellt. Wahlberechtigte erhalten einen weißen Wahlschein.

Wahlberechtigte, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum **17. April 2026, 18.00 Uhr** beantragen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, können aus den unter 6.1.2 und 6.2.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** stellen.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss ihre/seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

## 7. Briefwahl

Mit dem weißen Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen **weißen** Stimmzettel,
- einen amtlichen **weißen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die verschlossenen amtlichen Wahlbriefe mit dem jeweiligen Stimmzettelumschlag, Stimmzettel und Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Er kann auch dort abgegeben werden.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von **der Deutschen Post** unentgeltlich befördert.

Templin, den 10.03.2026

i.A. Tim Markwardt